

EINSTUFUNG ALS OLDTIMER UND WIEDERZULASSUNG NACH STILLLEGUNG BEI PRÜFINGENIEUREN DER KÜS

Seit dem 10. Februar 2006 ist es »amtlich« und in der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) geregelt: Ab dem 1. März 2007 gelten für die Wiederzulassung für außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge neue Rahmenbedingungen. Ebenso wird die Begutachtung für die Anerkennung von Fahrzeugen als Oldtimer neu geregelt. Die Prüfsingenieure der KÜS bieten diese bisher monopolisierten Tätigkeiten ab März 2007 an. Damit wird den langjährigen Bemühungen der KÜS um weitere Liberalisierung in der gesetzlich geregelten Fahrzeugüberwachung wieder ein Stück mehr Rechnung getragen.

Für die Fahrzeughalter und die Autohäuser und Werkstätten bringt der neue Service der KÜS Vorteile, vor allem bei der Kundenbetreuung und der Flexibilität der Leistungen. Die KÜS hat mit ihren Bemühungen um weitere Öffnung der Monopole maßgeblich dazu beigetragen, dass die Dienstleistungen für den Endkunden weiter optimiert werden können.

OLDTIMER – GUTACHTEN:

Im Bereich der Oldtimer-Gutachten gibt es für die Prüfsingenieure der KÜS ab März 2007 ein neues Betätigungsfeld (§23 StVZO). Sie werden ihre Dienstleistungen zur Einstufung als Oldtimer direkt den Liebhabern historischer Fahrzeuge anbieten. Das Fahrzeuggutachten wird dann vom KÜS-Prüfsingenieur erstellt, so dass die bisher übliche Vorfahrt bei der Technischen Prüfstelle, nicht mehr nötig ist. In der Prüfhalle beim KÜS-Partner in Ihrer Nähe oder in der von der KÜS betreuten Werkstatt wird dieser Service angeboten und das Gutachten, das die Voraussetzung für die Oldtimer-Einstufung ist, erstellt.

Wichtig ist die neue Definition eines Oldtimers. Ein Oldtimer ist ein Fahrzeug, das vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen ist, weitestgehend dem Originalzustand entspricht, in einem guten Erhaltungszustand ist und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dient.



Der Prüfsingenieur der KÜS stellt bei der Begutachtung fest, ob das Fahrzeug den geforderten Mindestzustand weitgehend einhält.

Es muss technisch weitgehend mängelfrei sein, unter Berücksichtigung des damaligen Standes der Technik sein. Es darf, anders als bei »normalen« anderen Fahrzeugen, nur leichte Gebrauchsspuren aufweisen. Natürlich dürfen keine wesentlichen Teile fehlen. Voraussetzung ist auch ein sichtbar guter Pflege- und Erhaltungszustand, beispielsweise eine weitgehend fehlerfreie Lackierung und ggf. nachgewiesener Instandhaltungsaufwand.

Am Fahrzeug dürfen keine Unfallrestschäden oder Anzeichen unsachgemäßer Instandsetzung erkennbar sein. Es muss original oder nachweislich zeitgenössisch sein.

Entspricht das Fahrzeug nicht diesen Bedingungen, ist eine positive Einstufung als Oldtimer zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes im Regelfall nicht möglich.

Weitergehende Informationen gibt der KÜS-Partner in der Nähe gerne. Er ist immer mit dem jeweils aktuellen Stand der gesetzlichen Regelungen vertraut.

WIEDERZULASSUNG

Auch für vorübergehend stillgelegte Fahrzeuge gelten ab dem 1. März 2007 neue Bestimmungen. Wenn ein Fahrzeug bisher länger als 18 Monate abgemeldet, also endgültig stillgelegt war, erlosch die Betriebserlaubnis. Eine Begutachtung bei einer Technischen Prüfstelle war für die erneute Inbetriebnahme erforderlich.

Diese maximale Frist für die Außerbetriebsetzung hat sich nun geändert. Wenn die Fahrzeugdaten des außer Verkehr genommenen Fahrzeuges im Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes noch nicht gelöscht wurden reicht eine bestandene Hauptuntersuchung (HU) und gegebenenfalls eine Abgasuntersuchung (AU) zur Wiederzulassung aus.

Die Frist zur Löschung dieser Daten beträgt jetzt sieben Jahre.

Für den Fahrzeughalter bedeutet diese Neuerung ab dem 1. März 2007 eine deutliche Kostenreduzierung sowie Zeitersparnis.

HAUPT – UND ABGASUNTERSUCHUNG MÜSSEN AKTUELL SEIN

Wenn ein Fahrzeug nach Stilllegung wieder in den Verkehr gebracht werden soll ist es wichtig, dass eine Haupt- und Abgasuntersuchung aktuell zur Wiederzulassung durchgeführt wird.

Der Prüfsingenieur der KÜS hilft hier gerne schnell und unkompliziert weiter und kann auch zum gesamten Verfahren der Wiederzulassung nach Außerbetriebnahme kompetente Auskünfte geben.

ZUM THEMA: VEREINFACHUNGEN BEI ZULASSUNG VON FAHRZEUGEN AUS EU-STAATEN

Erinnert sei hier auch nochmals an das Prozedere für nach Deutschland eingeführte Fahrzeuge aus EU-Staaten und deren Zulassung. Waren die Fahrzeuge in anderen Staaten der Europäischen Union in Verkehr und liegt dafür eine Übereinstimmungsbescheinigung oder ein so genanntes COC-Papier vor, so reicht in der Bundesrepublik zur Wiederzulassung eine gültige Hauptuntersuchung (HU) und gegebenenfalls eine Abgasuntersuchung (AU) aus. Eine Einzelabnahme ist dann nicht erforderlich. Auch in diesen Fragen ist der Prüfenieur der KÜS ein kompetenter Ratgeber.*

Den KÜS-Partner in Ihrer Nähe finden Sie unter www.kues.de.

* Alle Informationen entsprechen den zum Zeitpunkt der Drucklegung Januar 2007 gültigen Bestimmungen.



KÜS-Bundesgeschäftsstelle • Zur KÜS 1 • 66679 Losheim am See
Tel. +49 6872 9016 0 • Fax +49 6872 9016 123 • www.kues.de • info@kues.de

Eine Information des Fachbereichs Technische Leitung
Gestaltung: Fachbereich Presse & PR
Bilder: Industriepresse

Ein Service der KÜS überreicht durch:



OLDTIMEREINSTUFUNG UND WIEDERZULASSUNG -
NEUER SERVICE BEI DER KÜS

